

Verhaltenskodex für Ehrenamt und Hauptamt der Handwerkskammer Ulm

Präambel

Die Handwerkskammer Ulm repräsentiert als Selbstverwaltungseinrichtung die unterschiedlichen Gewerke der Handwerkszunft. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist sie hoheitlich tätig, nimmt die Interessenvertretung der Mitglieder wahr und fördert die Einheit des Handwerks in ihrem Kammergebiet. Dabei ist sie in allem öffentlich-rechtlichem und wirtschaftlichem Handeln an Recht und Gesetz, ihre Satzung sowie die folgenden Grundsätze und Leitlinien gebunden.

Dieser Verhaltenskodex bietet den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen einen Orientierungsrahmen. Er fasst Handlungsprinzipien, -ziele und -empfehlungen zusammen, um den rechtlichen Vorgaben und gefassten Beschlüssen im Alltag Rechnung zu tragen. Ergänzt werden kann dieser Verhaltenskodex durch konkretisierende Anweisungen und Prozesse.

Mit diesem Verhaltenskodex soll in besonderem Maße das vorhandene Vertrauen der Mitgliedunternehmen und ihrer Beschäftigten sowie der Öffentlichkeit in eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung auf Dauer erhalten und gestärkt werden.

Grundsätze

Wir bekennen uns zum Wertekanon des ehrbaren Handwerkers. Daher verpflichten wir uns zu Integrität, langfristigem Denken, nachhaltigem Handeln sowie zu gesellschaftlicher, sozialer und ethischer Verantwortung. Basierend auf diesen Werten, haben wir stets die Interessen unserer Mitglieder im Fokus.

Wir arbeiten gewissenhaft, sachkundig, leistungsstark, serviceorientiert und wirtschaftlich. Mit den finanziellen Ressourcen gehen wir sparsam und verantwortungsvoll um. Die Handwerkskammer zielt grundsätzlich auf Kostendeckung ab.

Unsere Entscheidungen beruhen ausschließlich auf sachlichen Erwägungen. Handlungen und Äußerungen, die nicht mit dem besonderen Status der Handwerkskammer Ulm als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar sind, lehnen wir ab.

Die Verpflichtungen des Kodexes betreffen uns auch dann, wenn wir Dritte damit beauftragen, für die Handwerkskammer Ulm tätig zu werden. Bei einer solchen Anwendung ist nicht nur der Wortlaut der einzelnen Verpflichtungen, sondern auch Sinn und Intention zu beachten.

Im Einklang mit Recht und Gesetz

Bei allen Tätigkeiten und der Erfüllung von Aufgaben sind geltende Gesetze, die Satzung sowie Beschlüsse der Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm einzuhalten. Das Ehrenamt der Handwerkskammer Ulm erhält je nach Funktion angemessene Aufwandsentschädigungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Ehrenamtsträger sich als Inhaber und Arbeitnehmer von kleinen und

mittleren inhabergeführten Betrieben, in denen sie in der Regel auch selbst verantwortlich tätig sind und haften, von den betrieblichen Aufgaben freimachen und entsprechend einen angemessenen Ersatz erhalten müssen.

Die persönliche Integrität des Ehren- und Hauptamts ist das Fundament, um Rechtsrisiken zu vermeiden und dauerhaft eine positive Entwicklung, verbunden mit einem hohen Ansehen der Handwerkskammer zu gewährleisten. Vorstand, Geschäftsführung, leitende Angestellte und MitarbeiterInnen der Handwerkskammer haben Vorbildfunktion und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung dieses Kodexes.

Wir verpflichten uns, Verstöße aufzudecken und objektiv und angemessen zu sanktionieren. Die Handwerkskammer Ulm duldet keine Form strafrechtlich relevanten Verhaltens. Betrug, Bestechung, Untreue und Korruption sowie auch die Anstiftung dazu verurteilen wir.

Dienstfahrzeuge und Fahrdienste werden ausschließlich für den Dienstgebrauch eingesetzt, soweit nicht vertraglich eine private Nutzung vereinbart oder im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen ist.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Ehren- und Hauptamt der Handwerkskammer nehmen die Interessen der Mitglieder wahr und stehen für Transparenz und Integrität. Sie lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen leiten, verhalten sich wettbewerbsneutral, unparteiisch und uneigennützig. Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Das öffentliche Auftreten ist entsprechend der Funktion in der Handwerkskammer einwandfrei und an den Interessen der Mitglieder auszurichten.

Geschenke und sonstige Vorteile insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass von Hoheitsakten, der Interessenvertretung sowie der Vermittlung, Vergabe, Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen dürfen weder gewährt noch angenommen werden. Sie werden nur bei außerordentlichen und gesellschaftlich üblichen Anlässen gewährt. Der Wert der Präsente darf den sozialadäquaten Rahmen nicht überschreiten.

Stehen Einladungen oder Zuwendungen von Ehren- und Hauptamt in einem sachlichen Zusammenhang mit der jeweils wahrgenommenen Funktion und befinden sich im Rahmen allgemeinüblicher Aufmerksamkeiten ist die Annahme zulässig. Dies kann nur transparent, bei außerordentlichen und gesellschaftlich üblichen Anlässen der Fall sein. Die Einforderung von Geschenken oder Zuwendungen ist ungeachtet des Werts ebenso wie die Annahme von Geldgeschenken ausnahmslos untersagt.

Sponsoring und Werbung müssen klar geregelt sein, so dass eine unlautere Beeinflussung ausgeschlossen ist.

Bei der Vergabe von Spenden und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, sind die Grundsätze uneigennützig Handelns zu beachten. Nehmen Unternehmen, die Mitgliedern des Vorstands unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise gehören, an Vergabeverfahren der Handwerkskammer teil, ist ein besonderes Maß an Sorgfalt und Transparenz anzulegen.

Ehrenamtsträger und Geschäftsführungsmitglieder dürfen an Geschäftspartner der Handwerkskammer keine privaten Aufträge erteilen, wenn ihnen hierdurch wirtschaftliche und rechtliche Vorteile entstehen.

Führung und MitarbeiterInnen

Wir respektieren und schützen die Würde unserer MitarbeiterInnen. Diskriminierungen und Belästigungen werden sanktioniert.

Die Führungskräfte nehmen eine Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit der MitarbeiterInnen. Vor diesem Hintergrund werden Entscheidungen nachvollziehbar und transparent vollzogen.

Die Fort- und Weiterbildung unserer MitarbeiterInnen ist für uns selbstverständlich.

Nebentätigkeiten von Angestellten können nur genehmigt werden, wenn keine Interessenskonflikte mit der Tätigkeit bei der Handwerkskammer, insbesondere durch dort ausgeübte Serviceaufgaben, bestehen.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und zur Sicherstellung unseres umfassenden Leistungsspektrums erheben, speichern und verarbeiten wir personenbezogene Daten. Dabei achten wir das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen und gehen verantwortungsvoll unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Regeln mit den Daten um.

Wir beachten das Steuergeheimnis (Beitragsdaten) genauso wie die Geschäftsgeheimnisse der Mitgliedsbetriebe. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleisten wir einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. U.a. dadurch stellen wir sicher, dass keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für MitarbeiterInnen wie für die ehrenamtlich tätigen Wirtschaftsvertreter über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. die Geltungsdauer des Amtes hinaus.